

Merkblatt für den Schutz der Bäume und Grünflächen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und Grünflächen, die

- den Boden verdichten und/ oder vergiften,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume. Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig!

Die Träger von Baumaßnahmen bzw. die für sie tätigen Unternehmen sind zur Einhaltung der in dieser Anlage gemachten Ausführungen verpflichtet.

1. Baustelleneinrichtung

Unzulässig in Grünflächen und Baumstandorten sind jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (WC, Baubuden etc.) sowie Feuerstellen. Kranschwenkbereiche beachten. Sind Arbeiten in Grünflächen und Baumstandorten nicht zu umgehen, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Bäume und zu erhaltende Pflanzenbestände sind deshalb vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baumkrone bzw. Pflanzenbestand zzgl. 1,50 m mit einem 2,00 m hohen Zaun (z.B. aus Holz) zu umgeben. (**Baumschonbereich/ Pflanzenschonbereich**).
- b) Ist das Arbeiten innerhalb des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann sind die Baumstämme gegen Quetschungen u. Aufreißen der Rinde mit je einem geschlossenen, vom Stamm abgepolstertem Brettermantel mind. 2,00 m hoch zu sichern. Die Flächen sind gegen Überfahung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen.
- c) Ist das Arbeiten in Grünflächen nicht zu umgehen, sind die Flächen zum Schutz gegen Bodenverdichtung im Arbeitsbereich gegen Überfahung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen. Die Lagerung von Aushub hat auf einem Schutzvlies zu erfolgen.

2. Aufgrabungen

In den Schonbereichen sowie in Grünflächen darf grundsätzlich nicht gegraben werden. Ausnahmen sind nur nach besonderer Erlaubnis des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zulässig.

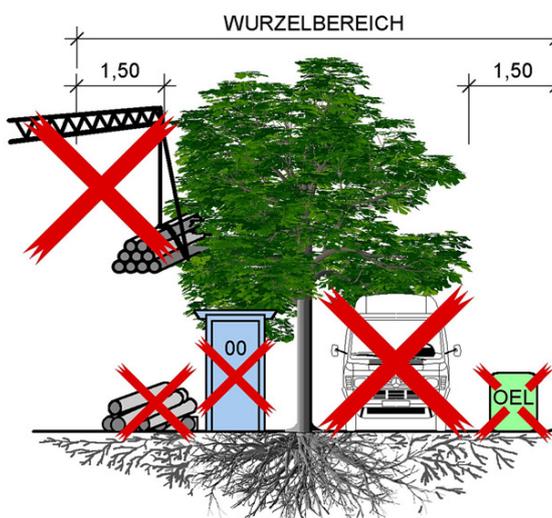
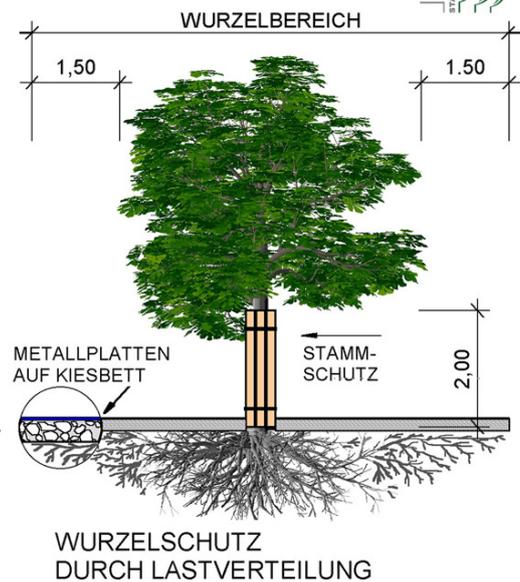
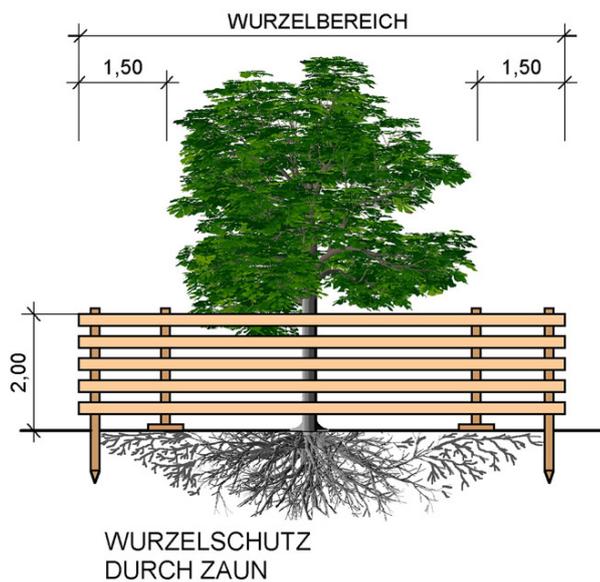
- a) Ist eine Grabung in Schonbereichen nicht zu umgehen, so darf sie nur mit Handarbeit ausgeführt werden.
- b) Keinesfalls dürfen Baumwurzeln oder -äste eigenmächtig gekappt, abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Behindern stärkere Wurzeln (ab Ø 5 cm) oder Äste eine Trasse, so muss der Bauführer mit der zuständigen Stelle beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt Verbindung aufnehmen, um geeignete Maßnahmen vereinbaren zu können.
- c) Nach Abschluss der Grabarbeiten und vor Verfüllung der Baugrube ist der Zustand der Baugrube im Wurzelbereich fotografisch zu dokumentieren. Innerhalb der Schonbereiche dürfen keine luft- und wasserdichten Schichten nur nach Rücksprache mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt aufgebracht werden. Verdichtet werden darf höchstens bis 1,50 m unter Oberkante Gelände.

3. Schadenersatz und Bußgelder

- a) Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) muss mit Schadensersatzansprüchen der Stadt rechnen.
- b) Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Antrag beseitigt, so ist der Verursacher verpflichtet, den Wert entsprechend der Bewertungstabelle nach dem Sachwertverfahren "Koch" zu erstatten.

Baumschutz auf Baustellen

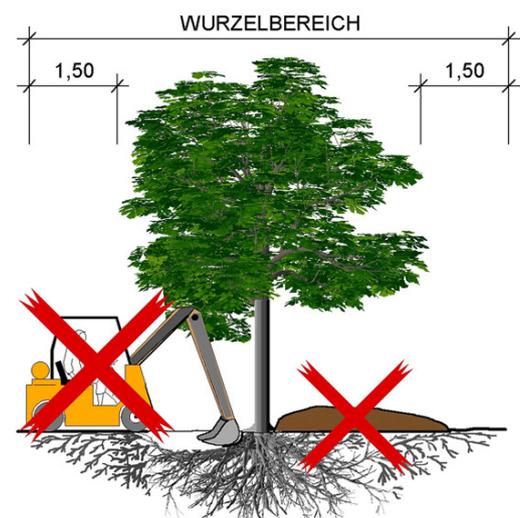
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN